



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS – Zentralinnungsverband (ZIV) –

Kennzeichnung von rußbrandbeständigen Abgasanlagen für feuchte Betriebsweise

Moderne Feuerstätten für feste Brennstoffe (z. B. Pelletfeuerstätten mit Modulation, niedrigen Abgastemperaturen oder kondensierendem Betrieb) benötigen häufig eine Abgasanlage, die gleichzeitig rußbrandbeständig und für feuchte Betriebsweise geeignet ist. Eine solche Abgasanlage müsste mindestens folgende Kennzeichnung aufweisen:

- * DIN V 18160-1 T400 N2 W 3 Gxx Lzz

Mittlerweile gibt es allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Abgasanlagenprodukte für feuchte Betriebsweise mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff Holzpellets. Dabei kann es sich um

- * Systemabgasanlagen analog DIN EN 1443,
- * Systemabgasanlagen für den Einbau in Schornsteine/ Außenschalen/ Schächte oder
- * Innenschalen für Montageabgasanlagen

handeln. Bei der Beurteilung derartiger Anlagen sind die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die nicht einheitlich sind, besonders zu beachten.

Die Kennzeichnung dieser Abgasanlagenprodukte geht aus dem im Aufstellraum der Feuerstätte zu befestigenden Schild hervor. Sie kann direkt oder indirekt angegeben sein.

Nachfolgend sind drei Beispiele aus 3 Zulassungen eingefügt:

Rußbrandbeständige Systemabgasanlage „Beispiel1“ T600 N1 W 2 G mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff Holzpellets sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise

- entsprechend Zulassung Z-7.1-xxxx
- nur für die Brennstoffe Holzpellets nach DIN 51731, Gas und Heizöl EL
- ohne Feuerwiderstand von außen
- mit einem Abstand zu brennbaren Baustoffen
bei 48 mm Dämmstoffdicke von mindestens 40 mm
bei 30 mm Dämmstoffdicke von mindestens 60 mm

Rußbrandbeständige Systemabgasanlage „Beispiel2“

- entsprechend Zulassung Z-7.1-xxxx
- für Abgastemperaturen bis 600 °C (Klasse T600)
- für Unterdruck (Klasse N1)
- für die trockene als auch feuchte Betriebsweise (Klasse W)
- für die Brennstoffe Holzpellets nach DIN 51731, Gas und Heizöl EL
- erfüllt keinen eigenen Feuerwiderstand (Klasse L00)

Rußbrandbeständige Innenschale „Beispiel3“

- entsprechend Zulassung Z-7.1-xxxx
- für Abgastemperaturen bis 400 °C (Klasse T400) bzw. 600 °C (Klasse T600)
- für Unterdruck (Klasse N1)
- für die trockene als auch feuchte Betriebsweise (Klasse W)
- für die Brennstoffe Holzpellets nach DIN 51731, Gas und Heizöl EL
- erfüllt keinen eigenen Feuerwiderstand (Klasse L00)

Abstand zu brennbaren Baustoffen:

für Abgastemperaturen bis 400 °C (G50)

mindestens **50 mm**

für Abgastemperaturen bis 600 °C (G60)

mindestens **60 mm**

Wenn ein solches Abgasanlagenprodukt mit der Temperaturklasse T600 und der Abstandsklasse Gxx in einen Schornstein mit der Kennzeichnung T400 N2 D 3 Gyy Lzz eingebaut wird, kann die Abgasanlage folgendermaßen gekennzeichnet werden:

- * DIN V 18160-1 T600 N1 W 2 Gxx Lzz (Holzpellets) oder
- * DIN V 18160-1 T400 N1 W 2 Gyy Lzz (Holzpellets).

Bei vorhandenen Abgasanlagen oder, wenn vorgenannte Abgasanlagenprodukte nicht ohne weiteres verwendbar sind (z. B. Abgasanlage für andere feste Brennstoffe), wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Das verwendete Abgasanlagenprodukt (Innenrohr einschließlich Formstücke und ggf. Dichtungen) sollte folgende Doppel-Kennzeichnung aufweisen:
 - * DIN V 18160-1 T400 N2 W 2 Oxx Lzz und
 - * DIN V 18160-1 T400 N2 D 3 Gxx Lzz,
 - die Abgasanlage sollte dann folgendermaßen gekennzeichnet werden:
 - * DIN V 18160-1 T400 N2 D 3 Gxx Lzz
- und
- in der Bescheinigung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit von Abgasanlagen sollte darauf hingewiesen werden, dass nach einem Rußbrand die Dauerhaltbarkeit nicht sichergestellt oder eine Durchfeuchtung des Schornsteines nicht ausgeschlossen werden kann und dann ggf. weitergehende Maßnahmen, z. B. Austausch des Innenrohres, vorgesehen werden müssen.

Bei Anschluss einer Feuerstätte für Holzpellets oder Scheitholz an eine Abgasanlage, die früher mit einem für flüssige oder gasförmige Brennstoffe zugelassenen Innenrohr saniert worden ist und die, abgesehen von der Korrosions- und Rußbrandbeständigkeit des Innenrohres, alle anderen bautechnischen Anforderungen an Schornsteine erfüllt, wird folgendes empfohlen:

- Die Abgasanlage kann ohne weitere Maßnahmen weiter verwendet werden,
- die Kennzeichnung der Abgasanlage bleibt bestehen (z. B. DIN V 18160-1 T400 N2 D 2 O50) und
- in der Bescheinigung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit von Abgasanlagen sollte darauf hingewiesen werden, dass die Dauerhaltbarkeit insbesondere nach einem Rußbrand nicht gewährleistet ist.